

Finanzordnung

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins Kindertageseinrichtung Merseburg e.V. hat am 31.03.2017 folgende Finanzordnung beschlossen:

Finanzordnung des Fördervereins Kindertageseinrichtung Merseburg e.V.

§ 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erzielenden und zu erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Dem Verein ist es nicht gestattet, Kredite oder Darlehen aufzunehmen oder auszureichen.

§ 2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 8 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer kontrollieren und prüfen die Unterlagen auf Richtigkeit.
4. Für die Prüfung gilt das Vieraugenprinzip.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Schatzmeister muss der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertretung die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Schatzmeister unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen bis zum 20.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.

§ 4 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen dieser Finanzordnung ist im Einzelfall vorbehalten:
 - Einzelnen Mitgliedern des Vorstands, auch Beiräte, bis zu einem Betrag von EUR 50,-
 - Dem 1. und /oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister sind im vier Augen Prinzip bis zu einem Betrag von Euro 500,-
 - Dem Vorstand bis zu einem Betrag von EUR 3.000,-
 - Der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als EUR 3000,-
2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
3. Ab einem Betrag von Euro 150,00 muss mindestens ein Angebot vorliegen.

§ 5 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung kann bei Notwendigkeit vom Vorstand per Beschluss geändert werden. Der Vorstand hat Änderungsbeschlüsse bezüglich dieser Finanzordnung in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2017 in Kraft.

Beschlossen am 31.03.2017